



Brüssel, den 14. Juli 2025
(OR. en)

11573/25

DRS 70

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 4812 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.7.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4812 final.

Anl.: C(2025) 4812 final

11573/25

COMPET.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2025
C(2025) 4812 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.7.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die
Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte
Unternehmen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In seinem „Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“¹ betonte Mario Draghi, dass die Europäische Union ein regulatorisches Umfeld schaffen müsse, das Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit fördere, wobei er auf die Belastung und die Befolgungskosten hinwies, die unter anderem durch die Richtlinie 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“, kurz: „CSRD“²) entstehen. In der Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit³ forderten die Staats- und Regierungschefs der EU die „Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses, der für einen klaren, einfachen und intelligenten Regelungsrahmen für Unternehmen sorgt und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringert“. Sie forderten die Kommission auf, im ersten Halbjahr 2025 konkrete Vorschläge zur Verringerung der Berichtspflichten um mindestens 25 % vorzulegen.

In ihrer Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“⁴ bestätigte die Kommission, dass sie ein erstes „Omnibus-Vereinfachungspaket“ vorschlagen werde, das unter anderem weitreichende Vereinfachungen in den Bereichen nachhaltige Finanzberichterstattung, Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Taxonomie vorsehen werde. In ihrer Mitteilung „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“⁵ stellte die Kommission eine Agenda für Umsetzung und Vereinfachung vor, die Menschen und Unternehmen vor Ort schnelle und sichtbare Verbesserungen bringen soll. Sie führte an, dass mehr als ein schrittweises Vorgehen erforderlich sei, und unterstrich die Notwendigkeit eines entschlossenen Handelns zur Straffung und Vereinfachung der EU-, nationalen und regionalen Vorschriften.

Die CSRD trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Durch Änderungen an der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („Rechnungslegungsrichtlinie“)⁶, der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Transparenzrichtlinie“)⁷, der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

¹ „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit), September 2024.

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

³ Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, 8. November 2024.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025) 30 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025) 47 final).

⁶ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

⁷ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>).

(„Abschlussprüfungsrichtlinie“)⁸ sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („Abschlussprüfungsverordnung“)⁹ wurden die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gestärkt und modernisiert. Die CSRD ist wichtiger Bestandteil des europäischen Grünen Deals¹⁰ und des Aktionsplans für nachhaltige Finanzierungen¹¹. Sie soll sicherstellen, dass Anleger über die nötigen Informationen verfügen, um die Risiken verstehen und steuern zu können, denen Unternehmen, in die investiert wird, durch den Klimawandel und andere Nachhaltigkeitsaspekte ausgesetzt sind. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Anleger und andere Interessenträger hinreichend über die Auswirkungen von Unternehmen auf Mensch und Umwelt informiert sind. Auf diese Weise trägt die CSRD zur Finanzstabilität und zur Umweltintegrität bei. Dies wiederum ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Finanzmittel an Unternehmen fließen können, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen, und schafft mehr Rechenschaftspflicht und Transparenz gegenüber allen Interessenten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen.

Die unter die CSRD fallenden Unternehmen sind verpflichtet, nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission¹² festgelegten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung („ESRS“) Angaben zur Nachhaltigkeit offenzulegen. Die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind sektorunabhängig, d. h. sie müssen von allen der CSRD unterliegenden Unternehmen unabhängig von deren Branche angewandt werden.

Um den Unternehmen die Umstellung auf die neuen Berichtspflichten zu erleichtern, sieht das erste ESRS-Paket die schrittweise Einführung bestimmter Angabepflichten¹³ vor. Manche Angaben werden den Unternehmen also erst ab dem zweiten oder dritten Jahr, in dem sie die Standards anwenden, abverlangt. Einige dieser Bestimmungen über die schrittweise Einführung gelten für alle unter die CSRD fallenden Unternehmen, andere nur für Unternehmen mit höchstens 750 Arbeitnehmern. So dürfen Unternehmen mit bis zu 750 Arbeitnehmern in den ersten beiden Anwendungsjahren alle Datenpunkte aus folgenden themenbezogenen Standards auslassen: ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme), ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer). Darüber hinaus dürfen sie im ersten Jahr, in dem sie die Standards anwenden, alle Datenpunkte des ESRS S1 (Arbeitskräfte des Unternehmens) auslassen. Das erste ESRS-Paket enthält außerdem eine Sicherheitsklausel, wonach ein Unternehmen mit bis zu 750 Arbeitnehmern, das die vorübergehenden Ausnahmen für einen ganzen themenbezogenen Standard in Anspruch nimmt, dennoch bestimmte

⁸ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (Abl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (Abl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/537/oj>).

¹⁰ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

¹¹ Mitteilung der Kommission „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018) 097 final).

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abl. L 2023/2772, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).

¹³ Die Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten findet sich in Anhang I Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772.

zusammenfassende Informationen zum betreffenden Thema melden muss, wenn es zu dem Schluss gekommen ist, dass das betreffende Thema wesentlich ist.

Nach aktuellem Stand soll die CSRD für große Unternehmen, für KMU, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der EU notiert sind, für Mutterunternehmen großer Gruppen sowie für Emittenten gelten, die diesen Unternehmenskategorien zuzurechnen sind. Der Anwendungsbeginn der mit der CSRD eingeführten Berichtspflichten ist zeitlich gestaffelt und hängt davon ab, welcher Kategorie ein Unternehmen angehört. Den Anfang machen große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen: Sie müssen erstmals 2025 für das Geschäftsjahr 2024 Bericht erstatten („Unternehmen der ersten Welle“).¹⁴ Als Zweites müssen andere große Unternehmen im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 Bericht erstatten („Unternehmen der zweiten Welle“).¹⁵ Als Drittes müssen KMU, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der Union notiert sind, im Jahr 2027 für das Geschäftsjahr 2026 Bericht erstatten, wobei sie allerdings die Möglichkeit haben, von der Berichterstattung für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 abzusehen („Unternehmen der dritten Welle“)¹⁶. Als Viertes müssen bestimmte Unternehmen aus Drittländern, deren Tätigkeit im Gebiet der Union bestimmte Schwellenwerte überschreitet, im Jahr 2029 für das Geschäftsjahr 2028 Bericht erstatten („Unternehmen der vierten Welle“)¹⁷.

Die CSRD wird nun in einem neuen und schwierigen Kontext umgesetzt. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Energiepreise für Unternehmen in der Union die Höhe getrieben. Die geopolitische Landschaft verändert sich rasch. Da einige andere wichtige Rechtsräume bei der Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen einen anderen Ansatz verfolgen, stellt sich die Frage, wie sich die CSRD auf die Wettbewerbsposition von EU-Unternehmen auswirken wird. Ob die Union in der Lage sein wird, ihre Werte zu bewahren und zu schützen, hängt unter anderem davon ab, ob es ihr gelingen wird, sich anzupassen und sich in einem instabilen und mitunter feindseligen geopolitischen Kontext im Wettbewerb zu behaupten.

Deshalb hat die Kommission am 26. Februar ein Paket sogenannter „Omnibus“-Vorschläge angenommen, die die Unternehmen von Bürokratie entlasten und Wachstum sowie

¹⁴ Sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe mit mehr als 500 Beschäftigten sind, zum Zweck der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind in Artikel 2 Nummer 1 der Rechnungslegungsrichtlinie definiert als Unternehmen, a) die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, b) die Kreditinstitute sind, c) die Versicherungsunternehmen sind oder d) die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden. „Große Unternehmen“ sind in Artikel 3 Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie definiert als Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR, b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR, c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

¹⁵ Sowie die anderen Mutterunternehmen großer Gruppen, zum Zweck der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung.

¹⁶ Kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehören ebenfalls zur dritten Welle, können die zusätzliche zweijährige Freistellung jedoch nur nutzen, wenn sie börsennotierte KMU sind.

¹⁷ Nach Artikel 40a der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung muss ein Unternehmen, das nicht in der EU niedergelassen ist, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene melden, wenn es a) Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR in der Union erzielt hat und b) entweder ein Tochterunternehmen in der EU hat, das den mit der CSRD eingeführten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, oder eine EU-Zweigniederlassung, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt hat. Die rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung des Berichts obliegt in diesem Fall der EU-Tochtergesellschaft oder - Zweigniederlassung.

Investitionen anschieben sollen. Zu diesem Paket gehörte auch ein Vorschlag¹⁸ zur Änderung gewisser Bestimmungen der CSRD und der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ oder „CSDDD“¹⁹). Mit Blick auf die CSRD wird darin unter anderem vorgeschlagen, die Berichtspflichten nur auf große Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten anzuwenden, womit sich die Zahl der betroffenen Unternehmen um rund 80 % verringern würde.

Gleichzeitig verpflichtete sich die Kommission, einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung und Vereinfachung des ersten ESRS-Pakets zu erlassen. Dadurch wird unter anderem die Zahl der zu meldenden Datenpunkte erheblich verringert, die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit klarer erläutert und die Struktur und Aufmachung der ESRS vereinfacht. Die Kommission will den nötigen delegierten Rechtsakt so bald wie möglich erlassen, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung der CSRD.

Der „Omnibus“-Vorschlag beinhaltete auch einen separaten Legislativvorschlag, mit dem den Mitgliedstaaten eine Fristverlängerung um zwei Jahre für die Anwendung der Maßnahmen eingeräumt wird, die erforderlich sind, damit die Unternehmen der zweiten und dritten Welle die Berichtspflichten der CSRD erfüllen (sogenannter „Stop-the-clock“-Vorschlag)²⁰. Dieser Gesetzgebungsvorschlag wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat ohne wesentliche Änderungen angenommen und trat am 17. April 2025 in Kraft.²¹

Die Berichtspflichten für Unternehmen der ersten Welle werden mit dem angenommenen Stop-the-Clock-Vorschlag nicht aufgeschoben. Vielmehr sind diese Unternehmen nach wie vor verpflichtet, im Jahr 2025 Angaben für das Geschäftsjahr 2024 offenzulegen. Nach dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der CSRD würden einige Unternehmen der ersten Welle den Berichtspflichten künftig gar nicht mehr unterliegen. Für diese Unternehmen werden die Berichtspflichten mit dem angenommenen Stop-the-Clock-Vorschlag aber nicht verschoben. Vor diesem neuen Hintergrund führen die Bestimmungen über die schrittweise Einführung in den aktuell geltenden ESRS zu zwei Problemen. Erstens müssen Unternehmen, die laut Kommissionsvorschlag später gar nicht mehr berichtspflichtig wären, zunächst noch zusätzliche Angaben für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 offenlegen. Es scheint unangemessen, von Unternehmen zusätzliche Angaben zu verlangen, während zugleich realistische Aussichten darauf bestehen, dass sie später überhaupt nicht mehr berichtspflichtig wären. Zweitens müssen Unternehmen der ersten Welle die zusätzlichen Berichtspflichten für

¹⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025) 81 final).

¹⁹ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

²⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (COM(2025) 80 final).

²¹ Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (ABl. L, 2025/794, 16.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/794/oj>).

die Geschäftsjahre 2025 und 2026 erfüllen, obwohl dieselben Anforderungen durch die überarbeiteten und vereinfachten ESRS später womöglich wieder geändert werden.

Hinzu kommt, dass Unternehmen der ersten Welle mit mehr als 750 Arbeitnehmern nicht dieselben Bestimmungen über die schrittweise Einführung in Anspruch nehmen können wie andere Unternehmen der ersten Welle, was als Widerspruch zum Entlastungsgebot angesehen werden könnte, insbesondere mit Blick auf jene ESRS-Berichtspflichten, die die Unternehmen vor die größten Herausforderungen stellen. Dabei geht es insbesondere um die Anforderungen, bei denen die schrittweise Einführung für Unternehmen mit bis zu 750 Arbeitnehmern nicht nur im ersten Jahr, sondern in den ersten beiden Jahren gilt, d. h. die themenbezogenen Standards ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme), ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer).

Diese Probleme lassen sich am besten lösen, indem

- a) von keinem Unternehmen der ersten Welle im zweiten oder dritten Jahr der ESRS-Anwendung Angaben verlangt werden, die über die im ersten Jahr offengelegten Angaben hinausgehen, und
- b) die derzeit für zwei Jahre geltende Bestimmung über die schrittweise Einführung für Unternehmen mit bis zu 750 Arbeitnehmern auf Unternehmen mit mehr als 750 Arbeitnehmern ausgeweitet wird.

Mit diesem Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt werden die zusätzlichen Berichtspflichten, die Unternehmen der ersten Welle andernfalls in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 erfüllen müssten, daher um zwei Jahre aufgeschoben und die Bestimmungen über die schrittweise Einführung von ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme), ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer), die derzeit nur für Unternehmen der ersten Welle mit bis zu 750 Arbeitnehmern gelten, auf sämtliche Unternehmen der ersten Welle ausgeweitet. Ebenfalls auf alle Unternehmen der ersten Welle ausgeweitet wird die Sicherheitsklausel, wonach ein Unternehmen, das die vorübergehenden Ausnahmen für einen ganzen themenbezogenen Standard in Anspruch nimmt, dennoch bestimmte zusammenfassende Informationen zum betreffenden Thema melden muss, wenn es zu dem Schluss gekommen ist, dass das betreffende Thema wesentlich ist.

Bis die Unternehmen für das Geschäftsjahr 2027 Bericht erstatten müssen, dürfte die Gesamtüberarbeitung und Vereinfachung der ESRS abgeschlossen und die Richtlinie zur Änderung der CSRD, einschließlich der Bestimmungen über den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen, in Kraft getreten sein.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 30. Mai 2025 konsultierte die Kommission die Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Sitzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und des Regelungsausschusses für Rechnungslegung zu einem Entwurf dieses delegierten Rechtsakts.²² Die meisten Mitgliedstaaten, die eine Stellungnahme abgaben, drängten die Kommission, im zweiten oder dritten Jahr der ESRS-Anwendung von keinem Unternehmen der ersten Welle zusätzliche Informationen zu verlangen und eine Ausweitung der aktuell nur für Unternehmen mit bis zu 750 Arbeitnehmern geltenden gestaffelten Regelung auf sämtliche Unternehmen der ersten Welle in Erwägung zu ziehen.

²² Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

Er beinhaltet folgende Änderung von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 zum ersten ESRS-Paket:

- a) ESRS 1 Anlage C wird ersetzt, um Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2024 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind („Unternehmen der ersten Welle“), die Möglichkeit zu geben, folgende Angaben zur Nachhaltigkeit erst im Geschäftsjahr 2027 (und nicht schon im Geschäftsjahr 2025 oder 2026) offenzulegen:
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (Erwartete finanzielle Effekte),
 - die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen für Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS E1-9,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS E2-6,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS E3-5,
 - die Informationen gemäß den Angabepflichten nach ESRS E4,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS E5-6,
 - die Informationen gemäß den Angabepflichten nach ESRS S1 für Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten;
 - alle Datenpunkte des ESRS S1-7;
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS S1-8,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS S1-11,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS S1-12,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS S1-13,
 - die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen nach ESRS S-14,
 - die Angaben über Fremdarbeitskräfte nach ESRS S-14,
 - die vorgeschriebenen Angaben nach ESRS S1-15,
 - alle Angabepflichten des ESRS S2,
 - alle Angabepflichten des ESRS S3,
 - alle Angabepflichten des ESRS S4;
- b) ESRS 2 Abschnitt 17 wird dahin gehend geändert, dass alle Unternehmen oder Gruppen, die gemäß ESRS 1 Anlage C die vorübergehenden Ausnahmen für einen ganzen themenbezogenen Standard in Anspruch nehmen, einschließlich Unternehmen oder Gruppen der ersten Welle mit mehr als 750 Arbeitnehmern, bestimmte

zusammenfassende Informationen zum betreffenden Thema melden müssen, wenn sie zu dem Schluss gekommen sind, dass das betreffende Thema wesentlich ist.

Der delegierte Änderungsrechtsakt sollte für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem
1. Januar 2025 beginnen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.7.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates²³, insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ wurde die Richtlinie 2013/34/EU geändert, um bestimmte zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung darin aufzunehmen.
- (2) Nach ESRS 1 Anlage C in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission²⁵ dürfen gewisse Unternehmen bei der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren bestimmte Nachhaltigkeitsangaben auslassen.
- (3) Am 26. Februar 2025 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen²⁶ (im Folgenden „Omnibus-Vereinfachungspaket“) an, der unter anderem eine Reihe von Änderungen an den mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 eingeführten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhaltet. So

²³ ABI. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>.

²⁴ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABI. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABI. L. 2023/2772, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).

²⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025) 81 final vom 26.2.2025).

schlägt die Kommission insbesondere vor, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für weniger Unternehmen gelten sollen. Nach dem Vorschlag der Kommission würden Angaben zur Nachhaltigkeit künftig nur noch von großen Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten verlangt. Im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspakets schlug die Kommission außerdem vor, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2022/2464 zu ändern und damit die Termine zu verschieben, ab denen die Mitgliedstaaten die Berichtspflichten für jene Unternehmen anwenden müssen, die erstmals für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 berichtspflichtig wären („Stop-the-clock-Vorschlag“). Das Europäische Parlament und der Rat nahmen diesen Vorschlag ohne wesentliche Änderungen als Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates an, woraufhin diese am 17. April 2025 in Kraft trat²⁷. Um jedoch dem Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens für den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und insbesondere der Bestimmungen über die künftig berichtspflichtigen Unternehmen nicht vorzugreifen, wurden die Termine, ab denen die Mitgliedstaaten die Berichtspflichten auf erstmals für das Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtige Unternehmen anwenden müssen, mit der Richtlinie (EU) 2025/794 nicht verschoben.

- (4) Laut aktueller Zeitplanung nach ESRS 1 Anlage C in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 unterliegen Unternehmen, die bereits für das Geschäftsjahr 2024 Nachhaltigkeitsangaben vorlegen müssen, ab den Geschäftsjahren 2025 und 2026 weiteren schrittweise eingeführten Angabepflichten. Hinzu kommt, dass Unternehmen mit mehr als 750 Arbeitnehmern nicht dieselben Bestimmungen über die schrittweise Einführung in Anspruch nehmen können wie andere den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegende Unternehmen. Es wäre nicht angemessen, von Unternehmen die Erfüllung zusätzlicher Berichtspflichten zu verlangen, während die Kommission bereits vorgeschlagen hat, dass dieselben Unternehmen künftig keine Angaben mehr offenlegen müssen. Darüber hinaus würde es dem mit dem Omnibus-Vereinfachungspaket verfolgten Ziel der Entlastung zuwiderlaufen, wenn Unternehmen mit mehr als 750 Arbeitnehmern nicht dieselben Bestimmungen über die schrittweise Einführung in Anspruch nehmen könnten wie andere Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, insbesondere mit Blick auf jene Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Unternehmen vor die größten Herausforderungen stellen, d. h. die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 festgelegten themenbezogenen Standards ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme), ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer).
- (5) Nach ESRS 2 Absatz 17 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 müssen Unternehmen oder Gruppen mit bis zu 750 Arbeitnehmern, die die vorübergehenden Ausnahmen nach ESRS 1 Anlage C für einen ganzen themenbezogenen Standard in Anspruch nehmen, dennoch bestimmte zusammenfassende Informationen zum betreffenden Thema melden, wenn sie zu dem Schluss gekommen sind, dass das betreffende Thema wesentlich ist. Wenn die in ESRS 1 Anlage C genannten vorübergehenden Ausnahmen für einen ganzen

²⁷ Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (ABl. L 2025/794, 16.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/794/oj>).

themenbezogenen Standard auch im Falle von Unternehmen mit mehr als 750 Beschäftigten gelten sollen, müsste der Kohärenz halber die Anwendung von ESRS 2 Absatz 17 von allen Unternehmen verlangt werden, die die vorübergehenden Ausnahmen nach ESRS Anlage C in Anspruch nehmen, auch von Unternehmen oder Gruppen mit mehr als 750 Arbeitnehmern, die ab dem Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig sind.

- (6) Deshalb muss der Zeitplan für die schrittweise Einführung nach ESRS 1 Anlage C in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 angepasst und ESRS 2 Absatz 17 der genannten Delegierten Verordnung entsprechend geändert werden.
- (7) Damit die betroffenen Unternehmen sobald wie möglich in den Genuss dieser Anpassung kommen, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
- (8) Am 30. April 2025 hat die Kommission die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU in einer gemeinsamen Sitzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und des Regelungsausschusses für Rechnungslegung zum Entwurf dieses delegierten Rechtsakts konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt im Hinblick auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.7.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*